

Beschluss:

§ 2 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

(3) Über die Benutzung der Sporteinrichtung wird ein Mietvertrag abgeschlossen, aus dem sich die Rechte und Pflichten der Stadt Halle (Saale) und der Vereinigung ergeben. Für Wettkampfveranstaltungen mit mehr als 500 zahlenden Zuschauern kann im Mietvertrag für die Überlassung der Sporteinrichtung ein Entgelt von bis zu 1 Euro/1 Zuschauer erhoben werden.